

Doku Workshop 9

LeiterInnen:

Sandra Strohbach (Opferhilfe Sachsen e.V.)

Dirk Sangkuhl (Polizeidirektion Leipzig, Revier Nordost)

Susanne Helweg (Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

TeilnehmerInnen waren Polizeibeamte/innen, RechtsanwältInnen und MitarbeiterInnen von Beratungsstellen

1.

Ziel des Workshops war, die TeilnehmerInnen dafür zu sensibilisieren, dass es auch im beruflichen Kontext Stalking geben kann und zu erkennen, wann Stalking beginnt und welche Schutzmaßnahmen möglich sind

Zu Beginn des Workshops wurde kurz die rechtliche Situation vorgestellt:

1. § 238 StGB

Unbefugtes Nachstellen, Beharrlichkeit z.B. durch:

- *Räumliche Nähe aufsuchen*
- *Unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln oder über Dritte Kontakt aufnehmen*
- *Unter missbräuchlicher Verwendung von Daten Bestellungen aufgeben oder Dritte veranlassen, Kontakt aufzunehmen*
- *Drohung mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit Gesundheit oder Freiheit (Person selbst oder nahe stehende Personen)*
- *Andere vergleichbare Handlungen*

Lebensgestaltung muss schwerwiegend beeinträchtigt sein

Beharrlichkeit:

Bewusste Missachtung des entgegenstehenden Willens oder Gleichgültigkeit der Wünsche

Kriterien: zeitlicher Abstand und innerer Zusammenhang

Schwerwiegende Beeinträchtigung: (Erfolgsdelikt, Problem, was ist schwerwiegend?)
objektive äußere Lebensgestaltung muss beeinträchtigt sein
z.B. Änderung von Abläufen, Umzug, Änderung des Sozial- oder Freizeitverhaltens, Arbeitsplatzwechsel, Verstärkung von Vorkehrungen zur Sicherheit,

schwerwiegend: über das übliche Maß hinausgehend
z.B. Aufgabe der Wohnung, Arbeitsplatzwechsel, gravierende Veränderungen im Sozialverhalten, Verlassen der Wohnung oder Arbeitsstelle nur noch unter Sicherheitsvorkehrungen, Namensänderung

Strafantrag (innerhalb von drei Monaten) ist erforderlich
Strafmaß: Geldstrafe oder Freiheitsstrafe

2. § 1 GewSchG

Abs. 1

Verletzung des Körpers oder der Gesundheit:
z.B. Schläge, Messerattacke, Treten, Schubsen

Verletzung der Freiheit:
z.B. Einsperren, nicht aus der Wohnung lassen, im Auto festhalten

Abs. 2

Drohung mit Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit:
z.B. Ich bringe dich um, du wirst schon sehen, was Du davon hast, ich werde dich fertig machen, du wirst nie wieder fröhlich

Widerrechtlich und vorsätzlich

- in die Wohnung oder befriedetes Besitztum eindringen:

z.B. In Wohnung eindringen, Fuss in der Tür, Grundstück betreten

- unzumutbares Belästigen gegen den ausdrücklich erklärten Willen, wiederholt
Nachstellen:

z.B. Verfolgen, vor dem Haus auftauchen, nachgehen, auf der Arbeitsstelle auftauchen, in der Schule auftauchen, im Supermarkt auftauchen, bei Freunden auftauchen, bei den Eltern auftauchen

Verfolgen unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln:

z.B. SMS, Emails, Nachrichten im Chat, Anrufe, Faxe, Briefe

Ausdrücklich erklärter Wille:

Lass mich in Ruhe, ich will keinen Kontakt mehr, komm nicht mehr her

Möglichkeiten der Unterlassungsanordnung (Auswahl):

Wohnung zu betreten

In einem bestimmten Umkreis der Wohnung auftauchen

Orte aufsuchen, an denen das Opfer sich aufhält

Verbindungen aufnehmen

Zusammentreffen herbeiführen

Beweise:

SMS speichern, Abschreiben im Beisein von Zeugen

Briefe, Emails, Faxe, Nachrichten ausdrucken bzw. aufbewahren

Anrufbeantworter aufnehmen

Fotos

Zeugen

Eidesstattliche Versicherung

Verfahrensweg:

1. Antrag an das Amtsgericht

- Darstellung des Sachverhaltes
- Genaue Antragstellung
- Glaubhaftmachung

2. Beschluss des Amtsgerichtes

3. Zustellung an GG

4. Übergabe an Polizei

5. Ordnungsgeld und Ordnungshaft (neuer Antrag)

6. § 4 GewSchG

- jeder Verstoß ist strafbar

2.

Im Anschluss stellten die WorkshopleiterInnen zwei Fälle vor.

Fall 1

F. verliebt sich in den Bürgermeister eines kleinen Städtchens nahe Leipzig; dieser kennt sie nicht einmal; sie schreibt u.a. wiederholt Briefe an die Frau des Bürgermeisters.

Gleichzeitig schickt F. wiederholt Bombendrohungen per SMS sowohl an das Rathaus des Städtchens als auch an den Bahnhof Leipzig; wiederholt muss die Bundespolizei eingreifen.

Der Polizeibeamte P. bearbeitet die Angelegenheit; nach diversen Anzeigen lädt er F. zur Beschuldigtenvernehmung.

Sie gibt in der Vernehmung alles zu, die Gefährderansprache endet damit, dass F. äußert, man müsse sie doch mal einsperren.

P. gibt die Angelegenheit an die Staatsanwaltschaft ab und der Fall ist für ihn „erledigt“

Ca. 1 Woche später ruft F. den P. an; sie müsse mit ihm reden; er habe ihr geholfen.

Nachdem P. ein Gespräch mit F. ablehnt, äußert F, dass sie dann wohl weitere Straftaten begehen müsse, dann müsse P. sie anhören.

Die Bombendrohungen gehen weiter.

F. schickt außerdem bis zu 50 SMS am Tag auf die Dienstnummer (Festnetz) des P.

Ab und zu erfolgen Anrufe bei P.; wenn der Kollege von P. die Anrufe entgegen nimmt, ruft sie diesen mehrfach täglich an.

Mehrfach kündigt sie an, sich umzubringen. P. muss wiederholt zur Wohnung fahren bzw. Kollegen schicken; die Frau wird mehrfach in die Klinik gebracht, meist nach einigen

Stunden jedoch wieder entlassen.

Nach Abschluss der Ermittlungen wird F. im Strafverfahren verurteilt und in eine Klinik eingewiesen; nach zwei Jahren ruft sie wieder bei P. an und teilt mit, dass sie kein Geld habe, sie müsse wieder in die Klinik, sie fragt, ob P. sie fahren könne.

Fall 2

Mann M. ist Opfer von Stalkinghandlungen seiner Ex Freundin; er lässt sich in der Beratungsstelle beraten; die Mitarbeiterin der Beratungsstelle B. führt ein erstes Gespräch mit M., danach wendet er sich an eine Rechtsanwältin und erwirkt eine einstweilige Anordnung beim Amtsgericht; die Stalkinghandlungen lassen nach.

M. teilt daraufhin B. telefonisch mit, dass Ruhe eingekehrt ist und dass er sehr zufrieden mit der Anwältin sei; B. erklärt ihm, dass er sich, sollte es neue Nachstellungen geben, jederzeit wieder melden könne.

Zwei Tage später erscheint M. in der Beratungsstelle und übergibt B. ein Päckchen mit Süßigkeiten und einen Blumenstrauß.

Einige Tage später ruft M. in der Beratungsstelle an und teilt mit, dass es ihm schlecht gehe, er würde nach wie vor leiden und brauche den Namen eines Therapeuten, da er sich helfen lassen wolle; B. gibt ihm die Telefonnummer eines ihr bekannten Therapeuten.

Am nächsten Tag taucht M. ohne Termin wieder in der Beratungsstelle auf und möchte B. sprechen; er äußert, dass er sich die Telefonnummer des Therapeuten falsch aufgeschrieben habe und diese noch einmal erfragen müsse; außerdem habe er Probleme und brauche Hilfe.

B. gibt ihm zu verstehen, dass er keinen Termin habe und sie keine Zeit hätte, er möchte einen Termin vereinbaren; M. will jedoch nicht gehen, setzt sich auf einen Stuhl. Der Kollege von B. bittet ihn, zu gehen. Erst nach mehreren Aufforderungen, ca. eine halbe Stunde später, verlässt M. die Beratungsstelle. Am nächsten Tag ruft er an und vereinbart einen Termin mit B.

Am Terminstag bringt er Blumen mit und schildert kurz die aktuelle Situation. Dann stellt er B. Fragen, ob sie Kinder habe, was die denn so machen würden, ob sie verheiratet sei. Nach dem Termin fragt er B., ob er sie nach Hause fahren könne. B. lehnt dies ab.

Einige Tage später klingelt abends bei B. zu Haus das Telefon. Es ist M. er möchte mit B. über die Therapie sprechen. Am nächsten Tag hat B. einen Brief von M. am Auto stecken, einige Tage später erhält sie zu Hause eine Postkarte von M.

3.

Die TeilnehmerInnen des Workshops wurden in zwei Gruppen geteilt und sollten (u.a. anhand der gesetzlichen Regelungen) herausarbeiten, ob es sich um Stalking handelt, ob rechtliche Möglichkeiten gegeben und welche sonstigen Schutzmaßnahmen im beruflichen Kontext möglich sind.

Ergebnisse:

Fall 1: Man kam überein, dass es sich nicht um Stalking handelt, Ansätze aber gegeben sind. Bezogen auf den § 238 StGB bestand Einigkeit, dass die Tatbestandsvoraussetzung der schwerwiegenden Lebensbeeinträchtigung nicht gegeben ist, da die Handlungen zwar den beruflichen, aber nicht den privaten Lebensbereich des P. betrafen. Raum für juristische Schritte nach dem GewSchG sind wohl nicht gegeben, da F. möglicherweise ein berechtigtes Interesse hat, sich an die Polizei zu wenden.

Aber P. kann im beruflichen Umfeld Schutzmaßnahmen ergreifen:

1. sich im Team offenbaren
2. Kontakt zu F. vermeiden
3. klare Ansage gegenüber F., dass er keinen Kontakt möchte
4. im Team abklären, dass nur noch Kollegen mit ihr sprechen bzw. zu Einsätzen fahren.

Fall 2: Auch hier kam man zu dem Ergebnis, dass noch kein Stalking gegeben ist, aber B. handeln und sich schützen muss, da es ansonsten das Verhalten des M. zu Stalking werden kann. Folgende Maßnahmen sollte B. ergreifen:

1. Kontaktabbruch
2. direkte Ansprache
3. Grenzen setzen

4. Vorgesetzten und Kollegen informieren
5. Sicherheitsvorkehrungen
6. Dokumentation/Opfertagebuch führen
7. Beweise sichern

3.

Nach der Abschlussdiskussion konnte Folgendes einvernehmlich festgehalten werden:

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass jede und jeder Opfer von Stalking werden kann. Insbesondere Berufsgruppen, die mit TäterInnen und/oder Betroffenen von Gewalt-/Straftaten zu tun haben, sollten für diese Thematik sensibel sein.

Einige Verhaltenshinweise zum Schutz:

- Sicherheit am Arbeitsplatz gewährleisten, z.B. Türöffner mit Gegensprechanlage, Sprechzeiten in den Abendstunden zu zweit abdecken, Sicherheitstraining absolvieren, Telefon immer in Reichweite haben
- Abgrenzung von Privat- und Berufsleben, z.B. keine privaten Telefonnummern und Adressen an Klienten herausgeben, keine Treffen an privaten Orten, etc.
- sofortige und konsequente Grenzsetzung bei unangebrachtem Verhalten seitens des Klienten, z.B. wiederholte private Fragen, Geschenke, Einladungen, Beschimpfungen, etc.
- Vorgesetzte, Kolleginnen und Kollegen über o.g. Vorkommnisse informieren und Reaktion bei Wiederholung besprechen
- bei **Stalking**:
 - einmalige deutliche Kontaktablehnung
 - konsequente Kontaktvermeidung
 - Stalking im beruflichen und privaten Rahmen bekannt machen
 - Geschehnisse dokumentieren
 - Unterstützung bei Polizei, RechtsanwältInnen, Beratungsstellen suchen